

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ludwigsfelde**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), beide Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
4. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in:
  - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsunternehmen, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, deren Ertrag ausschließlich zu satzungsgemäßen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
6. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4 Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 12.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendervierteljahres mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, wird die Steuer für das gesamte Kalendervierteljahr zusammen berechnet.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§13) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Ludwigsfelde vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Ludwigsfelde auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Ludwigsfelde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vierteljährlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendervierteljahres vorzulegen.

## **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Ludwigsfelde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 15,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Ludwigsfelde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Pauschsteuer**

### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Ludwigsfelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen vierteljährlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendervierteljahres abzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn durch den Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Größe des benutzten Raumes ist der Stadt Ludwigsfelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen vierteljährlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendervierteljahres abzugeben.

(4) Die Stadt Ludwigsfelde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung des benutzten Raumes besonders schwierig ist.

## **§ 9**

### **Nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 15 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Ludwigsfelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen vierteljährlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendervierteljahres abzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich ausgezahlter Gewinne. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsunternehmen, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 Euro

3. unabhängig vom Aufstellort bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt werden.

(5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 14. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Ludwigsfelde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(6) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 5 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) enthalten müssen.

## **§ 11 Abweichende Besteuerung**

(1) Soweit für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den entsprechenden Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen	120,00 Euro
2. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	40,00 Euro

## **§ 12 Verfahren bei abweichender Besteuerung**

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 11 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für das Steuerjahr 2007 ist der Antrag bis spätestens 31.01.2007 zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigsfelde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 13 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn durch den Veranstalter bei der Stadt Ludwigsfelde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehenden

Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

#### **§ 14**

##### **Entstehung des Steueranspruches**

Die Steuerschuld entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit der Beendigung der Veranstaltung.

#### **§ 15**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei abweichender Besteuerung nach § 11 die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die von ihm selbst errechnete Steuer bis zum 21. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gemäß § 10 Absatz 5 gilt als Steuerfestsetzung. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Vorauszahlung entrichtet werden. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Falle bis zum 14. Werktag nach Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Vergnügungssteuer, die abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### **§ 16**

##### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 17**

##### **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Ludwigsfelde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, darf sie gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Schätzung vornehmen.

**§ 18**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.

**§ 19**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Absatz 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Absatz 2: Hinweis auf Eintrittspreise
3. § 5 Absatz 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Absatz 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Absatz 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Absatz 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Absatz 3: Erklärung der Größe des benutzten Raumes
8. § 9 Absatz 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 10 Absatz 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 10 Absatz 5: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 10 Absatz 6: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke
12. § 13 Absatz 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 25.11.2002 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 18.12.2006

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister